



FAQ zur Depositenkasse

Kontoeröffnung

Wer kann überhaupt ein Depositenkonto eröffnen?

Ein Depositenkonto können Mitglieder der Genossenschaft sowie mit Ihnen zusammenlebende Familienangehörige eröffnen; Mitarbeitende und pensionierte Mitarbeiter sowie weitere Personen, die der Genossenschaft nahestehen.

Braucht es einen Mindestbetrag für die Eröffnung?

Die Mindesteinzahlung für die Eröffnung eines Kontos ist im Reglement nicht fixiert. Da ein Depositenkonto aber vor allem als Anlagemöglichkeit interessant ist, ist es ab einem Startkapital von ein paar hundert Franken sinnvoll. Es ist auch möglich, mit einem Dauerauftrag regelmässige Einzahlungen auf das Depositenkonto zu tätigen. Es wird kein Bargeld entgegengenommen.

Wie sicher sind meine Gelder auf dem Depositenkonto?

Als Sicherheit für die Depositenkasse haftet die Baugenossenschaft Rotach mit ihrem gesamten Genossenschaftsvermögen. Die Depositenkasse wird von der externen Revisionsstelle regelmässig umfassend kontrolliert.

Wie gehe ich vor, um ein Konto zu eröffnen?

Melden Sie sich bei der Geschäftsstelle der Baugenossenschaft Rotach (info@rotach.ch oder 044 454 13 13). Wir senden Ihnen alle nötigen Unterlagen gerne zu.

Auszahlungen

Kann man jederzeit Geld vom Konto beziehen?

Ein Depositenkonto dient vor allem der langfristigen Geldanlage. Für jede Einlage gilt seit dem 1. Januar 2011 eine gesetzliche Minimaleinlagefrist von 6 Monaten. Ansonsten können Sie Beträge bis Fr. 20'000.- pro Monat jederzeit kurzfristig (in der Regel innerhalb einer Woche) auszahlen lassen. Für höhere Beträge gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten. Bei mehr als drei Auszahlungen pro Jahr werden für jede weitere Auszahlung Fr. 25.- Spesen belastet.

Wie wird das Geld ausbezahlt?

Barauszahlungen sind grundsätzlich nicht möglich. Die Auszahlung muss zwingend auf ein Bank- oder PC-Konto erfolgen, das auf den Namen des Depositärs lautet. Auszahlungen direkt an Dritte sind nicht zulässig (ausgenommen an von ihnen bevollmächtigte Personen).

Wer kann eine Auszahlung veranlassen?

Wenn Sie keine Vollmachten an Dritte gegeben haben, können nur Sie selber mit einem schriftlichen, unterzeichneten Auftrag die Auszahlung veranlassen. Ein entsprechendes Formular finden Sie im Internet unter www.rotach.ch in der Rubrik Depositenkasse. Wenn Sie Vollmachten an weitere Personen erteilt haben, können auch diese Auszahlungen verlangen.



Verzinsung, Kontoführung und Sicherheiten

Wie wird das Depositionskonto verzinst?

Der Zinssatz wird vom Vorstand nach Massgabe der Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt festgelegt. Er hat zwischen dem eidgenössischen Referenzzinssatz und dem Sparkontozins der Zürcher Kantonalbank zu liegen. Die Verzinsung erfolgt einmal jährlich per 31.12., der Zins wird dem vorhandenen Kapital zugeschlagen.

Wie kann ich die Kontoführung kontrollieren?

Einzahlungen von mehr als Fr. 5000.- werden jeweils schriftlich bestätigt. Einmal jährlich – nach erfolgter Zinsabrechnung, also im Januar – erhalten Sie einen Konto-Auszug. Die Kontoführung ist spesenfrei.

Welche Sicherheiten habe ich für mein Guthaben?

Für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft, also auch für die Depositengelder, haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

Wegzug, Todesfall und Kontoauflösung

Was geschieht mit meinem Konto, wenn ich aus der Genossenschaft wegziehe?

Sie können selber entscheiden, ob Sie das Konto – zu unveränderten Bedingungen – stehenlassen oder auflösen wollen. Da Sie bisher Genossenschafterin / Genossenschafter waren, erfüllen Sie auch bei einem Wegzug die Bedingungen für eine weitere Kontoführung.

Was geschieht mit meinem Konto beim Todesfall?

Falls Sie jemandem eine Vollmacht über Ihr Konto erteilt haben, kann diese Person auch über Ihren Tod hinaus über das Konto verfügen. Falls niemand eine Vollmacht hat, fällt das Kapital in die Erbmasse. Für die Auflösung des Kontos und die Auszahlung des Geldes benötigen wir in diesem Fall eine amtliche Erbscheinigung der Hinterbliebenen.

Wie muss ich vorgehen, wenn ich aus anderen Gründen das Konto auflösen will?

Sie melden uns dies schriftlich – je nach Kontostand muss die gleiche Frist eingehalten werden wie bei Teilauzahlungen. Wenn Sie die Auflösung und Saldierung des Kontos anmelden, wird auf diesen Zeitpunkt hin auch die Zinsabrechnung erstellt.